

2011 / Nr. 79 vom 22. Dezember 2011

**304. Organisationsplan der Universität für Weiterbildung Krems
(Donau-Universität Krems)
*(Wiederverlautbarung)***

1. ORGANISATIONSPLAN DER DONAU-UNIVERSITÄT KREMS

Genehmigt vom Universitätsrat der Donau-Universität Krems in der Sitzung vom 6. September 2010;

ergänzt durch den Beschluss des Universitätsrates der Donau-Universität Krems in der Sitzung vom 1. Dezember 2010;

geändert durch den Beschluss des Universitätsrates der Donau-Universität Krems in der Sitzung vom 19. Dezember 2011.

I. LEITUNG

§ 1 Oberste Leitungsorgane der Universität

Die obersten Leitungsorgane der Donau-Universität Krems sind der Universitätsrat (§ 21 UG 2002), das Rektorat (§ 22 UG 2002), die Rektorin oder der Rektor (§ 23 UG 2002) und der Senat (§ 25 UG 2002).

§ 2 Beratende Gremien

Die obersten Leitungsorgane können für ihre Bereiche beratende Gremien einrichten.

II. ORGANISATIONSEINHEITEN (Fakultäten)

§ 3 Organisationseinheiten der Donau-Universität Krems

Die Organisationseinheiten der Donau-Universität Krems gemäß § 20 Abs. 4 und 5 UG 2002 sind die drei Fakultäten.

1. Fakultät für Gesundheit und Medizin
2. Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung
3. Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur

Der Universitätsrat kann über Vorschlag des Rektorats zur Abwicklung fakultätsübergreifender Kooperationen sowie interuniversitärer Projekte für maximal fünf Geschäftsjahre dem Rektorat unmittelbar unterstehende Organisationseinheiten, die keine Organisationseinheiten gemäß § 20 Abs 5 UG 2002 sind, einrichten. Im Beschluss über die Einrichtung einer solchen Organisationseinheit sind die personalrechtlichen und vertragsrechtlichen Grundlagen der Organisationseinheit festzulegen.

§ 4 Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Fakultät stellt eine Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben gemäß § 20 Abs. 5 UG 2002 dar.
- (2) Die Konkretisierung der Ziele und Aufgaben der Fakultät erfolgt durch die zwischen dem Rektorat und den jeweiligen Leiterinnen oder Leitern der Fakultäten auf Basis des für die Donau-Universität Krems maßgeblichen Entwicklungsplans abzuschließenden Zielvereinbarungen.
- (3) Die Zuweisung der zur Erfüllung der vereinbarten Ziele erforderlichen Mittel erfolgt im Rahmen des Budgets durch das Rektorat.
- (4) Die der Fakultät zugewiesenen Ressourcen sind sparsam, wirtschaftlich, zweckmäßig, transparent und rechtmäßig zu verwenden.

§ 5 Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan ist Leiterin oder Leiter der Organisationseinheit Fakultät gemäß § 20 Abs. 5 UG 2002 und hat Vollmacht gemäß § 27 Abs. 1 UG 2002.
- (2) Der Dekanin oder dem Dekan obliegt die Führung der Geschäfte der Fakultät sowie die Verhandlung der Zielvereinbarung mit dem Rektorat. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Leiterinnen oder Leiter der Departments, in dem Ausmaß, in dem sie

oder er mit diesen Befugnissen von der Rektorin oder dem Rektor bevollmächtigt wird. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Strategieplanung für die Fakultät in Abstimmung mit dem Entwicklungsplan der Universität unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat.
2. Koordination der Akademischen Einheiten (Departments), u.a. Maßnahmen zur Profilbildung, die inhaltliche Abstimmung zwischen den Akademischen Einheiten sowie die Organisation von Lehre und Forschung.
3. Verantwortung für die Lehre und Forschung der Fakultät.
4. Verantwortung für das Budget und das wirtschaftliche Ergebnis der Fakultät.
5. Personalführung bzw. Dienstaufsicht aufgrund der Bevollmächtigung durch das Rektorat.
6. Sicherstellung der Einhaltung der Richtlinien, Regelungen und Satzungsteile (innerhalb) der Universität.
7. Öffentlichkeitsarbeit für die Fakultät nach außen.

(3) Der Dekanin oder dem Dekan obliegt der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat sowie mit den Personen, für welche sie oder er Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist.

(4) Die Mittelzuweisung der Dekanin oder des Dekans an die Departments erfolgt gemäß der Zielvereinbarung.

(5) Die Dekanin oder der Dekan hat dem Rektorat quartalsweise schriftlich und in standardisierter Form oder auf Anweisung zu berichten. Die Dekanin oder der Dekan ist für die sach- und termingerechte Information der Angehörigen der Fakultät verantwortlich. Es ist insbesondere zu berichten über:

- den Stand der Umsetzung der Zielvereinbarung;
- den Stand der Lehre und der Forschung (neue Lehrgänge, Studierende, Forschungsprojekte etc.);
- den Stand des Soll-Ist-Vergleichs mit Vorschlägen zur Korrektur bei Abweichungen;
- Stellenausschreibungen und Personaleinstellungen;
- Kooperationen.

(6) Zur Unterstützung und Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Rektorat bestellt werden.

§ 6 Bestellung der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Fakultät aus einer Liste von mindestens drei entsprechend qualifizierten Personen mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität bestellt. Dabei soll ein ausgewogenes Zahlenverhältnis von Männern und Frauen (§44 UG 2002) angestrebt werden.

(2) Die Funktionsperiode der Dekanin oder des Dekans beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Sie endet jedenfalls mit der Funktionsperiode des Rektorats. Scheidet die Rektorin oder der Rektor aus dem Amt aus, führt die Dekanin oder der Dekan die Geschäfte fort bis zu dem Zeitpunkt des Amtsantritts ihrer oder seiner Nachfolgerin bzw. ihres oder seines Nachfolgers (Ausnahme: Abberufung gem. Abs. 5). Scheidet die Dekanin oder der Dekan vor Ende der Funktionsperiode aus dem Amt aus, so ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die verbleibende Funktionsperiode zu bestellen.

(3) Falls die Leitung einer Fakultät vakant ist, kann bis zur Neubestellung gem. Abs. 1 bis 2 eine entsprechend qualifizierte Person als interimistische Dekanin oder interimistischer Dekan vom Rektorat bestimmt werden. Die Leitung der Fakultät gilt auch dann als vakant, wenn innerhalb von vier Wochen ab Aufforderung durch das Rektorat zur Bestellung der Dekanin oder des Dekans keine Nominierung im Sinne dieses

Paragrafen durch die Universitätsprofessorinnen und/oder Universitätsprofessoren der Fakultät zustande kommt.

(4) Die Übernahme und Ausübung der Funktion der Dekanin oder des Dekans zählt zu den Dienstpflichten und darf nur aus berücksichtigungswürdigen die Person betreffenden Gründen abgelehnt werden.

(5) Die Abberufung der Dekanin oder des Dekans erfolgt gemäß § 20 Abs. 5a UG 2002 durch das Rektorat.

§ 7 Akademischen Einheiten (Departments)

An den Fakultäten können Departments als Akademische Einheiten eingerichtet werden.

§ 8 Departments

(1) Die Einrichtung der Departments hat unter Bedachtnahme auf die Erfüllung der Aufgaben der Universität gemäß § 3 UG 2002 zu erfolgen.

(2) Die Konkretisierung der Ziele und Aufgaben der Departments erfolgt durch die zwischen der Dekanin oder dem Dekan und den jeweiligen Leiterinnen oder Leitern der Departments abzuschließenden Zielvereinbarungen. Die Budgets dienen der Erfüllung dieser Aufgaben, wobei für einen sparsamen, wirtschaftlichen, zweckmäßigen, transparenten und rechtmäßigen Einsatz der Mittel zu sorgen ist.

(3) Die Einrichtung erfolgt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Fakultät durch das Rektorat. Dem Antrag auf Einrichtung von Departments sind alle notwendigen Unterlagen beizulegen.

(4) Die Benennung und Umbenennung von Departments erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans.

(5) Die Auflösung von Departments erfolgt durch Beschluss des Rektorats auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans.

(6) Die Einrichtung von Departments sowie deren Benennung, Umbenennung oder Auflösung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

(7) Zur Erfüllung abgegrenzter Aufgaben können für bestimmte oder unbestimmte Zeit vom Rektorat über Vorschlag der Dekanin oder des Dekans an Departments Subeinheiten errichtet werden. Die Auflösung einer Subeinheit kann vom Rektor oder der Rektorin jederzeit unter Wahrung einer für die Auflösung angemessenen Frist verfügt werden.

§ 9 Leiterinnen und Leiter von Departments

(1) Zur Leiterin oder zum Leiter eines Departments ist eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans durch das Rektorat.

(2) Der Leiterin oder dem Leiter eines Departments wird von der Rektorin oder dem Rektor im Zuge der Bestellung die zur Organisation des Dienstbetriebs erforderliche Vollmacht erteilt.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Departments übt ihre oder seine Befugnisse im Rahmen der Vollmacht aus. Sie oder er hat den Dienstbetrieb zu organisieren und übt die Dienstaufsicht über das dem Department zugeordnete Personal aus. Die Leiterin oder der Leiter des Departments ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und aller einschlägigen Richtlinien, Regelungen und Satzungsteile der Donau-Universität Krems verantwortlich. Die Vollmacht gilt längstens für die Dauer der Funktion als Leiterin oder Leiter des Departments und ist insbesondere bei Missbrauch bzw. Verstoß gegen die

Richtlinien, Regelungen oder die Satzung der Donau-Universität Krems jederzeit durch den Rektor oder die Rektorin widerrufbar.

(4) Falls die Leitung eines Departments vakant ist, kann bis zur Neubestellung gem. Abs. 1 eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität als interimistische Leiterin oder interimistischer Leiter des Departments vom Rektorat bestimmt werden. Die Leitung des Departments gilt auch dann als vakant, wenn innerhalb von vier Wochen ab Aufforderung durch das Rektorat zur Bestellung der Leiterin oder des Leiters keine Nominierung im Sinne dieses Paragraphen durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zustande kommt.

(5) Die Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Departments erfolgt auf begründeten Antrag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans durch das Rektorat.

(6) Zur Unterstützung und Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt werden. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird durch die Leiterin oder den Leiter mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans sowie des Rektorats bestellt und abberufen.

III. VERWALTUNG DER UNIVERSITÄT

§ 10 Dienstleistungseinrichtungen

(1) Die Dienstleistungseinrichtungen sind für die gesamte Universität zuständige Einheiten ohne Lehr- und/oder Forschungsaufgaben. Die Dienstleistungseinrichtungen haben die erforderlichen Dienstleistungen zu gewährleisten und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für einen sparsamen, wirtschaftlichen, zweckmäßigen, transparenten und rechtmäßigen Einsatz der Mittel zu sorgen.

(2) Die Dienstleistungseinrichtungen der Donau-Universität Krems unterstehen dem Rektorat. Sie werden durch Beschluss des Rektorats eingerichtet und aufgelöst.

(3) Auf Beschluss des Rektorats werden einzelne Dienstleistungseinrichtungen direkt der Rektorin oder dem Rektor, den Vizerektorinnen oder den Vizerektoren oder der Universitätsdirektorin oder dem Universitätsdirektor zugeordnet. Die Zuordnung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(4) Die Leiterinnen oder Leiter der Dienstleistungseinrichtungen werden nach Ausschreibung im Mitteilungsblatt vom Rektorat bestellt.

(5) Die Leiterin oder der Leiter hat den Dienstbetrieb der Dienstleistungseinrichtung zu organisieren und übt die Dienst- und Fachaufsicht über das der Dienstleistungseinrichtung zugeordnete Personal aus. Die Leiterin oder der Leiter der Dienstleistungseinrichtung ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und aller für die Donau-Universität Krems einschlägigen Regelungen, insbesondere der Satzung und der Richtlinien des Rektorats verantwortlich.

§ 11 Universitätsdirektorin oder Universitätsdirektor

(1) Das Rektorat kann eine Universitätsdirektorin oder einen Universitätsdirektor bestellen und abberufen.

(2) Der Universitätsdirektorin oder dem Universitätsdirektor obliegt die Führung der Geschäfte der ihr oder ihm zugewiesenen Dienstleistungseinrichtungen. Sie oder er ist Dienst- und Fachvorgesetzte oder Dienst- und Fachvorgesetzter der Leiterinnen oder Leiter der unterstellten Dienstleistungseinrichtungen, in dem Ausmaß in dem diese Befugnisse von der Rektorin oder dem Rektor übertragen wurden. Die Vollmacht der Universitätsdirektorin ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(3) Die Rektorin oder der Rektor kann die Universitätsdirektorin oder den Universitätsdirektor mit weiteren Aufgaben per Vollmacht beauftragen.

(4) Die Universitätsdirektorin oder der Universitätsdirektor hat mit dem Rektorat sowie mit den Personen, für welche sie oder er als Universitätsdirektorin oder als Universitätsdirektor Dienst- und Fachvorgesetzte oder Dienst- und Fachvorgesetzter ist, jährlich eine Zielvereinbarung abzuschließen und deren Einhaltung zu überprüfen.

(5) Die Universitätsdirektorin oder der Universitätsdirektor hat dem Rektorat quartalsweise schriftlich und in standardisierter Form oder auf Anweisung zu berichten. Die Universitätsdirektorin oder der Universitätsdirektor ist für die sach- und termingerechte Information der Angehörigen der Dienstleistungseinrichtungen verantwortlich. Es ist insbesondere zu berichten über:

- die Besprechungsrunde der Leiterinnen oder Leiter der Dienstleistungseinrichtungen;
- Stellenausschreibungen und Personaleinstellungen;
- weitere Angelegenheiten, die für die innere Organisation oder die Außenwahrnehmung der Donau-Universität Krems von Bedeutung sein können.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Der Organisationsplan wird im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems veröffentlicht und tritt mit 01.01.2012 in Kraft.

(2) Die studienrechtliche Umsetzung hat bis längstens 29.02.2012 zu erfolgen.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor